

Antrag

des Bundesministeriums der Finanzen

Zustimmung gemäß § 64 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung zur Veräußerung der bundeseigenen Liegenschaft in Erfurt-Melchendorf (ehemals „ALO-Sportplatz“)

Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 25. März 1993 – VI A 6 – VV 2923.1 – 9/93:

Die bundeseigene Liegenschaft in Erfurt-Melchendorf (ehemals „ALO-Sportplatz“) mit einer Gesamtgröße von 38 526 m² nebst Aufbauten ist zu einem Preis von insgesamt 12,4 Mio. DM an die Deutsche Bundesbank und an die Bundesanstalt für Arbeit veräußert worden.

Für die an die Deutsche Bundesbank veräußerte Teilfläche von 10 900 m² wurde ein Kaufpreis von 3 508 280 DM, für die an die Bundesanstalt für Arbeit verkaufte Teilfläche von 27 626 m² ein Kaufpreis von 8 891 720 DM erzielt. Die Kaufpreise entsprechen dem Verkehrswert der Gesamtliegenschaft in Höhe von insgesamt 12,4 Mio. DM. Verbilligungen wurden nicht gewährt.

Mit den Käufern wurden Kaufverträge unter dem Vorbehalt einer Zustimmung durch den Deutschen Bundestag und den Bundesrat abgeschlossen.

Ich bitte, die gemäß § 64 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung erforderliche Einwilligung des Deutschen Bundestages zum Verkauf der Liegenschaft herbeizuführen.

Antrag
auf Einwilligung des Deutschen Bundestages und des Bundesrates
zur Veräußerung von Grundstücken
 (§ 64 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung)

a) Bezeichnung, Größe und Beschreibung des Grundstücks b) Dienststelle	Ermittelter Verkehrswert DM	Verkaufs- preis DM	Erwerber	Verwendung des Grundstücks		Begründung der Veräußerung
				jetzige	künftige	
1	2	3	4	5		6
a) Liegenschaft in Erfurt- Melchendorf, Flur 1, Parz.: 32/27 und Parz.: 32/28 in einer Größe von insgesamt 38 526 m ² b) Oberfinanzdirektion Erfurt Jenaer Straße 37 0-5083 Erfurt	Bodenwert 11,1 Mio. Gebäudewert 1,3 Mio.	12,4 Mio.	Deutsche Bundesbank bzw. Bundes- anstalt für Arbeit	z. Z. Sportplatz, künftig Verwal- tungsgrundver- mögen der Deut- schen Bundes- bank bzw. Arbeitsamt Erfurt		Bundesbedarf Deutsche Bundesbank und Bundesanstalt für Arbeit Sonstiger vorrangiger Bedarf liegt nicht vor